

Anja Schafflützel
Badstrasse 2
9633 Hemberg
079 714 26 83
notanpflege@gmx.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsbereich «Pflege» von der Einzelfirma Not an Pflege, Springerdienst, Anja Schafflützel, Badstrasse 2, 9633 Hemberg.
- 1.2 Die Aktivitäten der Einzelfirma Not an Pflege, Springerdienst, Anja Schafflützel (nachfolgend auch Not an Pflege genannt) in Sachen Arbeiten auf eigene Rechnung werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Sie sind Bestandteil der Auftragsbestätigung bzw. des Verleihvertrages (beides gemeinsam nachstehend als «Auftragsbestätigung» bezeichnet) und treten bei jedem Einsatz automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes gültig.
- 1.3 Es werden stunden-, tage- bis wochenweise Einsätze in Institutionen als Diplomierte Pflegefachfrau HF erbracht. Diese werden nachfolgend «Springereinsätze» genannt.
- 1.4 Wer bei der Einzelfirma Not an Pflege einen Auftrag einreicht, akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2. Buchung bzw. Vertragsabschluss

- 2.1 Eine Anfrage für einen Einsatz der Firma Not an Pflege in einer Institution kann schriftlich (per Mail oder Whatsapp) aufgegeben werden.
- 2.2 Der Vertragsabschluss kommt durch schriftliche Bestätigung (per Mail oder Whatsapp) betreffend den Bezug von Dienstleistungen durch den Kunden oder Not an Pflege zu stande. Der zustande gekommene Vertrag ist jeweils gültig, bis der gebuchte Einsatz erbracht wurde.
- 2.3 Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Einsatzbeginn und Dauer, werden im Voraus festgelegt und durch die Auftragsbestätigung (per Mail) oder Signieren des Verleihvertrages und der AGB bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.
- 2.4 Eine Änderung des Arbeitsorts, der Arbeitszeit oder der Arbeitsgattung des gebuchten Einsatzes kann nur durch gegenseitiges Einverständnis des Einsatzbetriebes und der Firma Not an Pflege vorgenommen werden.

3. Stornierung

- 3.1 Werden stunden-, tage- bis wochenweise Einsätze (sog. Springereinsätze) durch den Einsatzbetrieb storniert, wird Not an Pflege mit nachfolgender Staffelung entschädigt:
 - Stornierung < 24 Std. vor Einsatz: 75% des vertraglichen Honorars
 - Stornierung < 2 Wochen vor Einsatz: 50% des vertraglichen Honorars
 - Stornierung > 2 Wochen vor Einsatz: kostenlos
- 3.2 Ist der vorliegende Verleihvertrag auf eine zeitlich unbefristete Dauer abgeschlossen, so kann er während der ersten zwei Monate mit einer Kündigungsfrist von **vier Wochen** jeweils auf Ende Monat schriftlich gekündigt werden.

Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist **vierzehn Tage**.

- 3.3** Eine Stornierung durch Not an Pflege kann nur in Absprache mit dem Einsatzbetrieb erfolgen.

4. Mindestarbeitszeit bezahlt

- 4.1** Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit von bereits gebuchten stunden-, tage- bis wochenweisen Einsätzen (sog. Springereinsätzen) durch den Einsatzbetrieb, wird Not an Pflege mit nachfolgender Staffelung entschädigt:
- Umbuchung < 24 Std. vor Einsatz: 75% der zuvor vereinbarten Arbeitszeit
 - Umbuchung < 2 Wochen vor Einsatz: 50% der zuvor vereinbarten Arbeitszeit
 - Umbuchung > 2 Wochen vor Einsatz: kostenlos

5. Krankheit, Unfall etc.

- 5.1** Bei Ausfall muss die Arbeitnehmende der Einzelfirma Not an Pflege den Einsatzbetrieb so schnell als möglich telefonisch informieren. Bei weiteren Einsätzen in darauffolgenden Tagen wird der Einsatzbetrieb bis 10 Uhr des Vortages über den Gesundheitszustand der Arbeitnehmenden informiert.
- 5.2** Die Suche nach Ersatz für die ausgefallene Arbeitnehmende ist Aufgabe des Einsatzbetriebs.
- 5.3** Dem Einsatzbetrieb werden bei nicht geleisteten Einsätzen durch die Firma Not an Pflege keine Kosten verrechnet.

6. Vergütung

- 6.1** Es verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF).
- 6.2** Not an Pflege leistet alle gesetzlichen Sozialleistungen, wie AHV/IV/EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit usw.
- 6.3** Die Firma behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Preisänderungen werden den Institutionen schriftlich von Not an Pflege mitgeteilt. Bei Preisänderungen können bereits gebuchte Einsätze gebührenfrei storniert werden.
- 6.4** Am 1. des Folgemonats leitet Not an Pflege dem Einsatzbetrieb die geleisteten Stunden (nachfolgend „Stundenabrechnung“ genannt) und die Rechnung per Mail weiter. Die zuständige Person kontrolliert die Stundenabrechnung. Ist diese korrekt erfasst, kann die Rechnung am vereinbarten Datum beglichen werden. Sind die Stunden nicht korrekt erfasst, sendet der Einsatzbetrieb die korrigierte Stundenabrechnung per Mail der Firma Not an Pflege zurück. Anhand der vom Einsatzbetrieb korrigierten Stundenabrechnung, erstellt Not an Pflege eine neue Rechnung. Die Korrektur der Stundenabrechnung muss bis spätestens am 7. Arbeitstag des Folgemonats vom Einsatzbetrieb der Firma Not an Pflege zugesendet werden.
- 6.5** Die Rechnungen werden von Not an Pflege monatlich erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag ab Rechnungsdatum innert 30 Tagen zu begleichen.
- 6.6** Not an Pflege behält sich vor bei verspäteter Retournierung der korrigierten Stundenabrechnung durch die Institution, das Rechnungsdatum auf den 7. Arbeitstag des Folgemonats zu datieren. Der in Rechnung gestellte Betrag ist somit innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 6.7** Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde abgemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist, fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzugs schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%.
- 6.8** In der Stundenabrechnung werden die Arbeitszeiten auf fünf Minuten gerundet.
- 6.9** Die Pausen werden nach den internen Regelungen der jeweiligen Institution genutzt.

- 6.10** Die Zeit in der Umkleidekabine und das Besorgen der Kleider wird ebenfalls in Rechnung gestellt. Sollte eine interne Regelung in der jeweiligen Institution bestehen, wird nach dieser abgerechnet.

7. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Hilfspersonen, verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

8. Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma Not an Pflege jederzeit geändert werden.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

10. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorhergehen, ist das Gericht am Sitz der Firma zuständig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel Einsatzbetrieb

Unterschrift Not an Pflege
